

## Wichtige aktuelle Informationen für Züchter des Quarab Horse

Die Zuchtbuchordnung eines staatlich anerkannten Zuchtverbandes unterliegt den europäischen und deutschen Gesetzen sowie den Bestimmungen der zuständigen Behörde des Bundeslandes in dem der Zuchtverband eingetragen ist. Aufgrund der Novellierung des Tierzuchtgesetzes ist auch die German Quarab Horse Association e.V. verpflichtet, die Zuchtbuchordnung ständig an die neuen Gesetzgebungen anzupassen.

Seid dem 01.07.2009 ist in der gesamten EU die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 in Kraft getreten. Diese wurde in Deutschland mit einer Novellierung der Viehverkehrsordnung (ViehVerkV) vom 03.03.2010 auch in nationales Gesetz umgesetzt. Die EU Verordnung regelt tierzuchtrechtliche und tierseuchenrechtliche Vorgaben, wenn es um die Kennzeichnung und Registrierung von Equiden geht.

Für alle die am Zuchtprogramm der GQHA teilnehmen möchten sind somit folgende Punkte von wichtiger Bedeutung.

### Inhalt

Zuchtbescheinigung .....	2
Zuchttiere .....	2
Equidenpass .....	2
Bedeckungsliste .....	3
Bedeckungs-/ Besamungsschein .....	3
Abfohlmeldung .....	3
Identifizierung und Duplikatpässe .....	3
Pflichten des Tierhalters.....	4
Eigentumswechsel und Kastration .....	5
Gendefekte .....	5

### Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung ist laut Tierzuchtgesetz eine Urkunde für ein eingetragenes oder eintragungsfähiges Zuchttier, sie enthält Angaben über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres. Die Zuchtbescheinigung wird im Zusammenhang mit dem Equidenpass ausgestellt.

### Zuchttiere

Ein Zuchttier muss laut Absatz 12 Tierzuchtgesetz eine europäisch anerkannte Zuchtbescheinigung besitzen. D.h., ein Zuchttier muss in einem Zuchtbuch eines anerkannten Zuchtverbandes geführt werden.

Nach nationalem Gesetz darf kein Zuchtpferd ohne Zuchtbescheinigung angeboten werden: Weder der Samen noch ein Embryo. Deshalb ist es wichtig, dass alle aktiven und potenziellen Zuchttiere über eine Zuchtbescheinigung verfügen. Wird ein Zuchtpferd ohne anerkannte Zuchtbescheinigung angeboten und verkauft, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 6 Tierzuchtgesetz, die mit Bußgeldern belegt ist.

### Equidenpass

Nach geltendem Recht darf ein Quarab Horse nur ins Zuchtbuch aufgenommen werden, wenn der Equidenpass über eine Zuchtbescheinigung verfügt. Die VIT und FN sind nicht berechtigt, Equidenpässe inkl. Zuchtbescheinigung auszustellen.

Die E-Pässe ohne Zuchtbescheinigung verfügen über keine Abstammungsübersicht und es findet sich vorne kein Aufdruck ‚inkl. Zuchtbescheinigung‘.

Für Erstaustellungen von Equidenpässen ab dem Jahr 2012 gilt: Wird für ein Quarab Horse ein Equidenpass ohne Zuchtbescheinigung von einer anderen züchterischen Vereinigung, bzw. durch eine Sportorganisation erstellt, kann dieses Pferd seine Zucht-Zulassung nach dem Tierzuchtgesetz in Deutschland gänzlich verlieren. Diese Pferde sind dann nicht mehr in einem Zuchtbuch eintragbar.

Daher bitten wir darum, Equidenpässe für Quarab Horses nur über die GQHA e.V. erstellen zu lassen.

Die GQHA e.V. stellt seit 2010 Equidenpässe inkl. Zuchtbescheinigung aus. Außerdem haben wir von unserer Behörde die Erlaubnis erhalten, bestehende Equidenpässe ohne Zuchtbescheinigung durch eine solche ergänzen zu dürfen, sprich der Pass wird ‚gewandelt‘.

**Hauptgeschäftsstelle:** Ariane Mahlke-Voß – Eichenhain 5 – 21335 Lüneburg – email: [info@gqha.de](mailto:info@gqha.de) - Homepage: [www.gqha.de](http://www.gqha.de)  
**Service- und Zuchtbuchstelle:** Britt Wucherpennig und Oliver Bleckert - Weseler Dorfstraße 34a - 21274 Undeloh – email: [info@gqha.de](mailto:info@gqha.de)  
**Konto:** Volksbank Lüneburger Heide eG – IBAN: DE36 2406 0300 2731 1929 00 – BIC: GENODEF1NB  
**Vereinsregistereintrag:** 97421 Schweinfurt - Amtsgericht Schweinfurt - VR 200 183.

Wir bitten unsere Mitglieder, die E-Pässe dahingehend zu prüfen und sich umgehend mit der Service- und Zuchtbuchstelle in Verbindung zu setzen, sollte der E-Pass keine Zuchtbescheinigung aufweisen. Dies ist auch notwendig, wenn die Pferde schon im Zuchtbuch geführt werden.

#### Bedeckungsliste

Die Bedeckungsliste wird von der Service- und Zuchtbuchstelle auf Anfrage ausgegeben. Jeder Hengsthalter ist verpflichtet bei Mehrbedeckungen je Hengst und Kalenderjahr die Bedeckungsliste zum 30.11. des Jahres an die Service- und Zuchtbuchstelle zu senden.

#### Bedeckungs-/ Besamungsschein

Der Bedeckungs-/ Besamungsschein wird auf Anfrage von der Service- und Zuchtbuchstelle ausgegeben. Der Hengsthalter ist verpflichtet den Deckschein komplett ausgefüllt und unterschrieben dem Stutenbesitzer nach der Bedeckung auszuhändigen.

Die erste Seite (weiß) bleibt beim Stutenhalter, denn auf der Rückseite befindet sich die Abfohlmeldung. Die zweite Seite (gelb) verbleibt beim Hengsthalter.

Die dritte Seite (blau) wird bitte bis zum 30.11. des Jahres bei der Service- und Zuchtbuchstelle eingereicht. Sollte der Schein nicht pünktlich in der Service- und Zuchtbuchstelle ankommen, kann die GQHA e.V. eine Verfristungsg Gebühr laut Gebührenordnung erheben.

#### Abfohlmeldung

Die Abfohlmeldung befindet sich auf der Rückseite der ersten Seite des Deckscheins (weiß) und muss vom Stutenbesitzer vollständig ausgefüllt und innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen der Service- und Zuchtbuchstelle vorgelegt werden.

Diese Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder kurz nach der Geburt verendet.

Sollten Sie keine Abfohlmeldung haben, setzen Sie sich umgehend mit der Service- und Zuchtbuchstelle in Verbindung.

#### Identifizierung und Duplikatpässe

Alle Equiden, die ab dem 01.07.2009 in der EU geboren werden, müssen mit einem elektronischen Transponder gekennzeichnet werden und erhalten einen Equidenpass. Die Identifizierung erfolgt über die Kennzeichnung mit einem Transponder, das Diagramm im Equidenpass und die Abstammungsüberprüfung über das Institut Gene Control.

Die Identifizierung muss innerhalb eines halben Jahres nach der Geburt oder bis zum Ende des Geburtsjahres erfolgen. Wird diese Frist überschritten, kann der Pass nur noch als Ersatzpass (Duplikat) ausgestellt werden.

**Hauptgeschäftsstelle:** Ariane Mahlke-Voß – Eichenhain 5 – 21335 Lüneburg – email: [info@gqha.de](mailto:info@gqha.de) - Homepage: [www.gqha.de](http://www.gqha.de)  
**Service- und Zuchtbuchstelle:** Britt Wucherpennig und Oliver Bleckert - Weseler Dorfstraße 34a - 21274 Undeloh – email: [info@gqha.de](mailto:info@gqha.de)  
**Konto:** Volksbank Lüneburger Heide eG – IBAN: DE36 2406 0300 2731 1929 00 – BIC: GENODEFINBU  
**Vereinsregistereintrag:** 97421 Schweinfurt - Amtsgericht Schweinfurt - VR 200 183.

Das bedeutet auch, dass das Pferd nicht mehr als Schlachtpferd eingestuft werden kann. Die zuständige Pass ausstellende Stelle kann das nicht fristgerechte Beantragen eines Passes dem zuständigen Veterinäramt melden. Laut ViehVerkV § 46 Absatz 2 Nr. 23 kann dann von der zuständigen Behörde ein Bußgeld erhoben werden.

Die Identifizierung des Fohlens erfolgt ausschließlich durch den Tierarzt, der den Transponder bei Fuß der Mutter setzt. Das DNA - Profil der Elternteile muss vorab bei Gene Control hinterlegt sein.

Die Transponder bekommen Sie von der GQHA e.V in Kombination mit dem Equidenpass-Antrag, sobald die DNA - Abstammungsüberprüfung vorliegt.

Equiden, die bis einschließlich den 30.07.2009 in der EU geboren wurden und für die in der Vergangenheit schon ein Pass einer anderen Vereinigung ausgestellt wurde, müssen nicht nachträglich mit einen Transponder gekennzeichnet werden und sie müssen auch nicht in einer zentralen Datenbank erfasst werden. Wenn diese Pferde noch keinen Pass erhalten haben, kann für sie nur noch ein Ersatzpass ausgestellt werden.

#### Pflichten des Tierhalters

Um in Deutschland einen Equidenpass - egal ob Freizeit- oder Zuchtpferdepass - ausstellen zu können, muss die landwirtschaftliche Betriebsnummer des Tierhalters (Tierhalter – Registriernummer) erfasst werden. Tierhalter sind diejenigen, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen verantwortlich sind.

Alle Pferdehalter in Deutschland sind verpflichtet, ihre Tierhaltung beim zuständigen Landwirtschaftsamt anzumelden. Das Landwirtschaftsamt teilt die Registriernummern zu. Sind die Zuchtpferde anderweitig untergestellt, muss die Betriebsnummer des entsprechenden Halters oder Einstellbetriebes angegeben werden.

Falls noch keine landwirtschaftliche Betriebsnummer vorhanden ist, kann das zuständige Amt über [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) gefunden werden.

Ein Tierhalter darf einen Equiden nur in seinen Bestand übernehmen, wenn das Tier von einem Equidenpass begleitet ist. Das heißt, der Equidenpass hat das Tier ständig zu begleiten! Der Tierhalter ist dafür verantwortlich das bei ihm alle eingestellten Equiden beim zuständigen Amt registriert sind und einen Equidenpass besitzen.



German Quarab Horse Association e.V.

### Eigentumswechsel und Kastration

Der Eigentümerwechsel ist der passauszugebenen Stelle zeitnah zu melden: Bei der GQHA e.V. ist dies die Service- und Zuchtbuchstelle. Die Meldung muss schriftlich erfolgen und gegebenenfalls mit einer beglaubigten Kopie des Kaufvertrages versehen werden. Um den Besitzerwechsel auch im Pass vermerken zu können, sollte auch dieser zur passausgebenden Stelle geschickt werden.

Jeder Eigentumswechsel eines eingetragenen Zuchtpferdes ist der Service- und Zuchtbuchstelle vom Verkäufer innerhalb von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen. Dieses gilt auch, wenn ein Zuchtpferd verendet oder kastriert worden ist oder aus sonstigen Gründen aus der Zucht ausscheidet.

### Gendefekte

Die GQHA e.V. strebt in ihrer neuen Zuchtbuchordnung an, nur noch Hengste/Stuten zur Körung/Bewertung zuzulassen, die frei vom PSSM Typ 1 und HYPP sind.

Wir raten unseren Mitgliedern auch die Testung auf GEBD, HERDA, SCID, CA und OLWS, um eine verantwortungsvolle Verpaarung zu gewährleisten. Informationen zu diesen Erkrankungen finden sie auf der Homepage [www.gqha.de](http://www.gqha.de) > ZUCHT

Zwar darf nach derzeit gültiger Gesetzlage eine Züchtervereinigung kein Zuchtverbot laut Tierzuchtgesetz für PSSM positiv getestete Pferde (N/PSSM und PSSM/PSSM) verhängen, dennoch macht sich ein Züchter nach Tierschutzgesetz (Abschnitt 8 § 11b) strafbar, wenn er mit Tieren züchtet, die später wissentlich eine erblich bedingte Störung aufweisen.

Die GQHA e.V. arbeitet mit Laboklin zusammen, wo unsere Mitglieder Rabatte beantragen können. Nähere Infos zur Probenentnahme finden sie auf der Homepage [www.gqha.de](http://www.gqha.de) > ZUCHT > Informationen > Anleitung zur Probenentnahme.

Kosten der Gendefekte-Tests erfragen Sie bitte bei der Service- und Zuchtbuchstelle.

Die Service- und Zuchtbuchstelle beantwortet gerne Ihre Fragen

### **GQHA e.V.**

-Service- und Zuchtbuchstelle-

Britt Wucherpfennig und Oliver Bleckert

Weseler Dorfstr. 34a

21274 Undeloh

[info@gqha.de](mailto:info@gqha.de)

Tel. 04189-8181616

[www.gqha.de](http://www.gqha.de)



**Hauptgeschäftsstelle:**

Ariane Mahlke-Voß – Eichenhain 5 – 21335 Lüneburg – email: [info@gqha.de](mailto:info@gqha.de) - Homepage: [www.gqha.de](http://www.gqha.de)

**Service- und Zuchtbuchstelle:**

Britt Wucherpfennig und Oliver Bleckert - Weseler Dorfstraße 34a - 21274 Undeloh – email: [info@gqha.de](mailto:info@gqha.de)

**Konto:**

Volksbank Lüneburger Heide eG – IBAN: DE36 2406 0300 2731 1929 00 – BIC: GENODEFINBU

**Vereinsregistereintrag:**

97421 Schweinfurt - Amtsgericht Schweinfurt - VR 200 183.

© 2015 German Quarab Horse Association e.V.